



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2023

Nr. 5

Rostock, 21.02.2023

Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge
der Universität Rostock (RPO-Ba/Ma) vom 11. November 2022

**Rahmenprüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
der Universität Rostock
(RPO-Ba/Ma)**

Vom 11. November 2022

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Durchführung von Prüfungen in Fällen höherer Gewalt
- § 1b Durchführung von Lehrveranstaltungen in Fällen höherer Gewalt
- § 2 Zugangsvoraussetzungen für einen Bachelorstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang
- § 4 Studiengang, Dauer und Abschluss des Studiums
- § 5 Studienaufenthalt im Ausland
- § 6 Leistungspunktsystem und Modulstruktur
- § 6a Lehr- und Lernformen
- § 6b Anwesenheitspflicht
- § 6c Zugang zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen
- § 7 Prüfungsaufbau
- § 8 Prüfungsverwaltungssystem
- § 9 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 10 Studienberatung
- § 11 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 12 Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen
- § 17 Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen
- § 18 Nachteilsausgleich, Mutterschutz
- § 19 (weggefallen)
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Widerspruchsverfahren und Gegenvorstellung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Abschlussprüfung

- § 25 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 26 Zweck der Abschlussprüfung
- § 27 Abschlussarbeit

- § 28 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 29 Kolloquium
- § 30 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 31 Muster
- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung enthält studiengangsübergreifende Regelungen für den Abschluss von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Universität Rostock. Sie gilt in Verbindung mit der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung eines Studiengangs, die ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische Regelungen enthält. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen in den Studiengängen der Universität Rostock gilt die Anerkennungssatzung.

(2) In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes und nach Maßgabe von § 13 Absatz 3 Landeshochschulgesetz auch von den Vorgaben dieser Rahmenprüfungsordnung in einer Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung abgewichen werden. Gleiches gilt für besondere Studienangebote, insbesondere für Teilzeitstudiengänge, Studiengänge mit einem gemeinsamen Abschluss oder Doppelabschluss (joint degree oder double degree) und Reformmodelle. Solche Abweichungen sind in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung anzugeben. Ergibt sich ansonsten, dass eine Bestimmung einer Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung mit dieser Ordnung nicht vereinbar ist, so hat die Rahmenprüfungsordnung Vorrang.

§ 1a

Durchführung von Prüfungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Können Prüfungen aufgrund höherer Gewalt, deren Auswirkungen den Universitätsbetrieb beeinflussen, voraussichtlich nicht ordnungsgemäß, insbesondere fristgemäß, durchgeführt werden, kann zur Gewährleistung des Lehr- und Prüfungsbetriebes von den Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu Art, Umfang und Terminen von Prüfungen abgewichen werden. Eine entsprechende Anpassung darf nur dann erfolgen, wenn dies für die Durchführbarkeit der Prüfung erforderlich ist und die geänderte Prüfungsart geeignet ist, das Erreichen der Lern- und Qualifikationsziele festzustellen. Hiernach müssen auch Wiederholungsprüfungen nicht in demselben Prüfungsformat stattfinden. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich gemäß § 18 Absatz 1 bleiben unberührt. Über Änderungen der Art und des Umfangs von Prüfungen einschließlich Prüfungsverschiebungen entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den für die jeweilige Prüfung verantwortlichen Personen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen gemäß § 12 Absatz 1a können unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 auch in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung durchgeführt werden, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen. In diesem Fall sind vom Rektorat vorab insbesondere Bestimmungen zu treffen

1. zur Sicherung des Datenschutzes,
2. zur Sicherung persönlicher Leistungserbringung durch die zu Prüfende/den zu Prüfenden während der gesamten Prüfungsdauer,
3. zur eindeutigen Authentifizierung der/des zu Prüfenden,
4. zur Verhinderung von Täuschungshandlungen und
5. zum Umgang mit technischen Problemen.

(3) Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 wird die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen nach § 12 Absatz 1a mit Ausnahme von Klausuren und die Bearbeitungsfrist für Abschlussarbeiten von Amts wegen für die Zeit der vom Rektorat festgestellten Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs gehemmt. § 12 Absatz 2 beziehungsweise § 27 Absatz 2 bleiben für Verlängerungsanträge hiervon unberührt.

(4) Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 können die Prüfungsausschüsse in Abstimmung mit den für die jeweilige Prüfung verantwortlichen Personen entscheiden, ob die für die jeweilige Modulprüfung vorgesehenen

Prüfungsvorleistungen übergangsweise gelockert oder ausgesetzt werden können. Auch kann von den Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung abgewichen werden; es gilt § 25 Absatz 2 Sätze 2 und 3.

(5) Besteht nach der Modulbeschreibung eine Anwesenheitspflicht und wird die Lehrveranstaltung in digitaler Form durchgeführt, sind bei der Umsetzung die Besonderheiten der digitalen Durchführung angemessen zu berücksichtigen. In nachgewiesenen Härtefällen ist ein geeigneter Ausgleich zu ermöglichen. Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlichen Antrags der/des betroffenen Studierenden.

(6) Die Studierenden sind nicht verpflichtet, an einer Prüfung, die in abweichender Prüfungsart oder abweichenden Umfang durchgeführt wird, teilzunehmen. Die Nichtteilnahme der Studierenden trotz Anmeldung ist als begründeter Rücktritt gemäß § 14 Absatz 2 zu werten. Für unverändert stattfindende Prüfungen kann ein Rücktritt abweichend von § 14 Absatz 2 Satz 1 bis zum Prüfungsbeginn erklärt werden.

(7) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie/er wegen von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen im Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen durch die höhere Gewalt nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen abweichenden Prüfungsform oder an dem neu angesetzten Termin teilzunehmen, und dass ihr/ihm dadurch eine besondere Härte entsteht, kann der/dem Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein gesonderter Prüfungstermin in einer adäquaten Prüfungsform gewährt werden. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann auch die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren und die Bearbeitungsfrist für Abschlussarbeiten abweichend von § 12 Absatz 2 beziehungsweise § 27 Absatz 2 angemessen bis zur doppelten Bearbeitungsdauer der jeweiligen Prüfungsleistung verlängert werden. Eine besondere Härte kann insbesondere vorliegen, wenn der unmittelbar bevorstehende Abschluss des Studiums vereitelt wird.

(8) Werden Prüfungen und der Universitätsbetrieb aufgrund höherer Gewalt erheblich beeinträchtigt, kann unter Abwägung der kollidierenden Rechtsgüter und Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zur Vermeidung von Nachteilen für Studierende für alle Prüfungen, die in dem betreffenden Semester angemeldet wurden und die spätestens vor dem regulären Prüfungszeitraum des folgenden Semesters durchgeführt werden, festgelegt werden, dass nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten. Prüfungsversuche, die aufgrund eines Täuschungsversuchs oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 14 Absatz 3 mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet werden, sind hiervon nicht umfasst.

(9) Die Feststellung der Ausnahmesituation gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie die Feststellung und Entscheidung nach Absatz 8 trifft das Rektorat nach Anhörung der Fakultätsleitungen und der Prüfungsausschüsse.

(10) Die Prorektorin/der Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation ist bei den Entscheidungen der Prüfungsausschüsse koordinierend einzubeziehen. Insbesondere im Hinblick auf bestehende Lehrverflechtungen kann sie/er prüfungsrechtliche Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Standardisierung treffen. Bei prüfungsrechtlichen Maßnahmen, die Module betreffen, die auch in Lehramtsstudiengängen genutzt werden, haben sich die Prüfungsausschüsse zusätzlich mit dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehramter abzustimmen.

(11) In kirchlichen Studiengängen finden die Regelungen in den Absätzen 1 bis 8 nur für universitäre Prüfungen Anwendung.

(12) Die prüfungsrechtlichen Maßnahmen nach dieser Vorschrift sind in geeigneter Weise rechtzeitig vorab bekanntzugeben; eine Veröffentlichung im Prüfungsverwaltungssystem ist hierfür ausreichend. Sie bleiben bis zum Ende des Semesters in Kraft, in dem das Rektorat nach Anhörung der Fakultätsleitungen und der Prüfungsausschüsse das Ende der Ausnahmesituation nach Absatz 1 Satz 1 feststellt. Der Feststellungsbeschluss soll auch die notwendigen Übergangsbestimmungen zur Rückkehr in den regulären Lehr- und Prüfungsbetrieb beinhalten.

(13) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist über die Feststellungen des Rektorats nach den Absätzen 1, 8 und 12 Satz 2 unverzüglich zu informieren.

§ 1b

Durchführung von Lehrveranstaltungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Können Lehrveranstaltungen aufgrund höherer Gewalt, deren Auswirkungen den Universitätsbetrieb beeinflussen, voraussichtlich nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, können die Prüfungsausschüsse in Abstimmung mit den für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen zur Gewährleistung des Lehr- und Prüfungsbetriebes die in den Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegten Veranstaltungsarten durch abweichende Lehrveranstaltungsarten ersetzen. Entsprechende Abweichungen dürfen nur dann erfolgen, wenn die abweichende Lehrveranstaltungsart geeignet ist, die für die Erreichung der Lern- und Qualifikationsziele des Moduls erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln und der in der Modulbeschreibung angegebene Workload sich dadurch nicht wesentlich verändert. Hiernach können Lehrveranstaltungen auch unter Einsatz digitaler Kommunikation, wie etwa per Videokonferenz, per aufgezeichnetem Audio- oder Videovortrag oder über Lernplattformen stattfinden. Ebenso können Präsenzlehrveranstaltungen durch von den Lehrenden angeleitete Selbstlerneinheiten ersetzt werden.
- (2) Für den Fall, dass Praktika, Exkursionen, Lehrveranstaltungen mit Tätigkeiten im Labor oder am Patienten, sportliche Übungen oder Ähnliches nicht durchgeführt oder in angemessener Zeit nicht nachgeholt werden können, können Ersatzveranstaltungen angeboten werden, in denen die zu vermittelnden Kompetenzen erlangt werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass der in der Modulbeschreibung angegebene Workload sich dadurch nicht wesentlich verändert. Sind zu vermittelnde Kompetenzen nicht anders zu erwerben als durch die nicht durchführbaren Lehrveranstaltungen, können zur Vermeidung von Nachteilen für die betroffenen Studierenden nach Möglichkeit Lehrveranstaltungen, die turnusmäßig erst für ein späteres Semester vorgesehen sind, vorgezogen werden, sofern dies aus fachlichen Gründen vertretbar ist. Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen.
- (3) Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 können die Prüfungsausschüsse in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen das Modulangebot in Wahlpflicht- und Wahlbereichen beschränken.
- (4) Die Abweichungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind den betroffenen Studierenden durch die für die Prüfungsverwaltung zuständige Stelle in geeigneter Weise rechtzeitig vorab mitzuteilen. Für die Feststellung der Ausnahmesituation gemäß Absatz 1 Satz 1 und die Dauer gelten § 1a Absätze 9 und 12 Satz 2 entsprechend.
- (5) § 1a Absatz 10 gilt entsprechend.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für einen Bachelorstudiengang

- (1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für einen Bachelorstudiengang an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation wird durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Für einen Studiengang in deutscher Sprache sind von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben oder die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegte Niveaustufe. Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.
- (3) Für einen Studiengang, der in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache angeboten wird, sind von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer

solchen fremdsprachlichen Einrichtung erworben oder die diese Fremdsprache nicht als Muttersprache erlernt haben, ausreichende Kenntnisse der erforderlichen Fremdsprache nachzuweisen. Als Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse gilt die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegte Niveaustufe. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(4) Sofern in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen, kann vor Aufnahme des Studiums gemäß § 18 Absatz 2 Landeshochschulgesetz ein Praktikum in einem studiengangsrelevanten Einsatzgebiet zu absolvieren sein.

(5) Zu einem Bachelorstudiengang kann nicht zugelassen werden, wer nach einem Studium, dessen Inhalte sich überwiegend mit denen des angestrebten Studiengangs decken, bereits einen entsprechenden Abschluss erworben hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer Berufsakademie nachzuweisen. Der Zugang zu einem weiterbildenden Masterstudiengang setzt außerdem eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung voraus. In der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung können weitere Zugangsvoraussetzungen bestimmt werden. Der Zugang zum Masterstudiengang darf in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei darf nicht ausschließlich auf die Abschlussnote abgestellt werden.

(2) Für einen Studiengang in deutscher Sprache sind von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben oder die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegte Niveaustufe. Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(3) Für einen Studiengang, der in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache angeboten wird, sind von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer solchen fremdsprachlichen Einrichtung erworben oder die diese Fremdsprache nicht als Muttersprache erlernt haben, ausreichende Kenntnisse der erforderlichen Fremdsprache nachzuweisen. Als Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse gilt die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegte Niveaustufe. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(4) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Ist das erste berufsqualifizierende Studium bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht formal beendet, richtet sich das Zulassungsverfahren bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen nach § 17 Absatz 4 Landeshochschulgesetz und im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach § 4 Absatz 8 Hochschulzulassungsgesetz, jeweils in Verbindung mit der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS).

(6) Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung kann vorsehen, dass Bewerberinnen und Bewerber widerruflich unter Auflagen zugelassen werden können, die bestimmte Zugangskriterien nicht erfüllen, falls sie eine besondere Eignung für das Masterstudium erwarten lassen. Das Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt davon unberührt. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung kann keine

vorläufige Zulassung erfolgen. Die Erfüllung gegebenenfalls erteilter Auflagen muss spätestens bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung nachgewiesen werden, sofern nicht in den Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen ein früherer Zeitpunkt festgelegt ist. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt. Auflagenprüfungen werden auf dem Zeugnis nicht ausgewiesen und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann der Umfang der zu erfüllenden Auflagen begrenzt und bestimmt werden, dass bei einer Überschreitung eine Zulassung zum Masterstudium nicht erfolgen kann.

(7) Zu einem Masterstudiengang kann nicht zugelassen werden, wer nach einem Studium, dessen Inhalte sich überwiegend mit denen des angestrebten Studiengangs decken, bereits einen entsprechenden Abschluss erworben hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Studiengang, Dauer und Abschluss des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten, der Masterstudiengang zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Bachelor- und Masterstudiengänge werden regelmäßig in deutscher Sprache angeboten. Der ganze Studiengang oder einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung können aber auch in englischer oder einer anderen Fremdsprache angeboten werden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung sowie den Modulbeschreibungen. Stehen mehrere Lehrsprachen in einem Modul zur Auswahl, so trifft die Dozentin/der Dozent die Auswahl und macht sie spätestens bis zum zweiten Veranstaltungstermin in geeigneter Weise bekannt.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge können je nach Studiengangsspezifischer Prüfungs- und Studienordnung zum Wintersemester und/oder zum Sommersemester begonnen werden.

(4) Die Regelstudienzeit für einen Bachelorstudiengang beträgt nach Maßgabe der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung mindestens sechs und höchstens acht Semester, für einen Masterstudiengang mindestens zwei und höchstens vier Semester. Ein konsekutiver Zusammenhang von einem Bachelor- und einem Masterstudiengang darf höchstens zehn Semester umfassen. Längere als die genannten Regelstudienzeiten dürfen nur in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden.

(5) Die Universität Rostock verleiht nach erfolgreichem Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiengangs den in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung bestimmten akademischen Abschlussgrad.

(6) Nach Maßgabe der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten unter Einrechnung der im Rahmen des vorangegangenen Bachelorabschlusses erworbenen Leistungspunkte mit mindestens 300 Leistungspunkten anstelle des Mastergrades auch ein Diplomgrad verliehen werden, sofern sichergestellt ist, dass die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen denen eines Diplomstudiengangs mindestens gleichwertig sind.

(7) Bei einem Teilzeitstudiengang verlängert sich die Regelstudienzeit. Sie folgt aus der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung und kann höchstens die doppelte Semesterzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiengangs umfassen. In geeigneten Studiengängen kann darüber hinaus das Studium auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auch als Teilzeitstudium absolviert werden. Das Nähere, insbesondere zur höchstmöglichen Verlängerung der Regelstudienzeit, regelt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung.

(8) Nachgewiesene besondere Studienzeiten wie Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte Praktika und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien werden auf Antrag, soweit sie ein volles Semester umfassen, bis zu maximal zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

Studienaufenthalt im Ausland

- (1) Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung kann für einen Studiengang einen obligatorischen, studienbezogenen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule vorsehen, wenn dies aus fachlichen Gründen zweckmäßig erscheint. Der Aufenthalt ist mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen. Näheres zum Auslandsaufenthalt, insbesondere zur Lage und Dauer sowie den weiteren Anforderungen, folgt aus der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.
- (2) Die Absolvierung eines freiwilligen Studienaufenthalts an einer ausländischen Hochschule ist in Absprache mit der Fachstudienberatung und anderen dafür zuständigen Stellen an der Fakultät möglich. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Näheres folgt aus der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.
- (3) Vor Aufnahme des Auslandsaufenthaltes ist eine Lehr- und Lernvereinbarung/Learning Agreement abzuschließen, die bei eventuellen Änderungen einvernehmlich aktualisiert werden kann. In dieser Vereinbarung sollen insbesondere die Lernziele und -inhalte, der Zeit- und Sachplan, zu belegende Lehrveranstaltungen und zu erbringende Leistungen, sowie die Änderungsmöglichkeiten der Vereinbarung festgehalten werden. Zur Prüfung der Anerkennung der im Ausland zu erbringenden Leistungen stellt die Kandidatin/der Kandidat vor Antritt des Auslandsaufenthaltes einen entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss. Dieser entscheidet nach Möglichkeit vor dem Antritt des Auslandsaufenthaltes. Die Finanzierung des Auslandssemesters liegt in der Verantwortung der Kandidatin/des Kandidaten. Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung durch Stipendienprogramme, Auslands-Bafög oder ähnlichem sollten rechtzeitig erschlossen werden. Eine Beratung über Studien- und Fördermöglichkeiten im Ausland erfolgt im Rostock International House.

§ 6

Leistungspunktsystem und Modulstruktur

- (1) Das Studium gliedert sich in Module (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule). Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung und in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Eine Beschreibung aller Module befindet sich im Modulverzeichnis zum jeweiligen Studiengang. Im Modulverzeichnis sind universitätseinheitlich für jedes Modul die gemäß den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz erforderlichen Beschreibungen festzuhalten. Die jeweilige Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung enthält eine Auflistung der Module des Studiengangs mit Angaben zu: Regelprüfungstermin, Präsenzlehre, Dauer des Moduls, Termin des Moduls, zu erzielende Leistungspunkte sowie Anzahl, Art und Umfang von Prüfungsvorleistungen und Prüfungs- und Studienleistungen. Detailliertere Modulbeschreibungen enthält das elektronische zentrale Modulverzeichnis der Universität Rostock.
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat kann in weiteren als den für den Studiengang vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen (Zusatzleistungen). Zusatzleistungen werden bei der Feststellung der Gesamtnote nicht mitberücksichtigt und können auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme der Zusatzleistungen in das Zeugnis ist, soweit nicht anders in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung bestimmt, spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letzten Prüfungsleistung des jeweiligen Studiengangs schriftlich bei der für die Prüfungsverwaltung zuständigen Stelle zu stellen.
- (3) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind im Schnitt 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Dieser Studienumfang soll bei der Auswahl von Wahlpflicht- und Wahlmodulen eines Semesters nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Berufsbegleitende Studiengänge können zur Sicherstellung der Studierbarkeit in ihrer Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung abweichende Regelungen vorsehen. Der Erwerb von Leistungspunkten ist regelmäßig an das Bestehen der

jeweiligen Modulprüfung beziehungsweise dem erfolgreichen Nachweis von bestimmten Studienleistungen gebunden. Nach bestandener Modulprüfung beziehungsweise Erbringen der Studienleistungen werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben.

§ 6a **Lehr- und Lernformen**

(1) Die Inhalte des Studiums werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen vermittelt. Die Lehrveranstaltungsarten sind durch die Anwendung unterschiedlicher Lehr- und Lernformen gekennzeichnet. In der Regel werden die Lehrveranstaltungen nur einmal jährlich angeboten. Insbesondere folgende Lehrveranstaltungsarten kommen zum Einsatz:

- Exkursion
Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, die in einer anderen als der universitären Umgebung stattfinden. Dazu gehören beispielsweise Studienfahrten oder Geländepraktika, die aus fachlichen Gründen in praxisnahen Umgebungen beziehungsweise an externen studienrelevanten Orten durchgeführt werden.
- Integrierte Lehrveranstaltung
Eine integrierte Lehrveranstaltung verbindet die Lehrveranstaltungsform Vorlesung mit aktiveren Formen (zum Beispiel Seminar oder Übung), in deren Rahmen sich die Studierenden vorgegebene Themen selbst auf der Basis von Literatur erarbeiten und im Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung vertreten und diskutieren können.
- Konsultation (zur Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten)
Konsultationen sind individuelle Beratungsgespräche zwischen Studierenden und Lehrenden, beispielsweise zur Betreuung und Beratung bei der Erstellung wissenschaftlicher Studien- bzw. Studienabschlussarbeiten. Der/Die Lehrende unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und gibt Anregungen.
- Praktikumsveranstaltung
Eine Praktikumsveranstaltung ist ein Praktikum an der Universität, das im Unterschied zu außeruniversitären Praktika als eine betreute Lehrveranstaltung durchgeführt wird. Es handelt sich um eine Übung zur Anwendung erworbener theoretischer Kenntnisse auf spezielle praktische Fragestellungen, zur Einübung wissenschaftlicher Methoden und Arbeitstechniken durch praktische Anwendung und zur Vertiefung der Modul Inhalte und zur Schulung der eigenen Arbeitsorganisation.
- Schulpraktische Übung
In einer Schulpraktischen Übung unterrichten Lehramtsstudierende unter Anleitung einzelne Unterrichtsstunden an einer schulischen Einrichtung.
- Seminar
In einem Seminar erhalten die Studierenden Gelegenheit, selbstständig erarbeitete Erkenntnisse vorzutragen, zur Diskussion zu stellen und in schriftlicher Form zu präsentieren.
- Tutorium
Ein Tutorium ist eine Lehrveranstaltung, die durch wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte zur Ergänzung einer Lehrveranstaltung gemäß einer Studienordnung durchgeführt wird. Die Verantwortung für die fachliche und didaktische Betreuung liegt bei der Einrichtung beziehungsweise dem wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal, dem die Hilfskraft zugeordnet ist.

- Übung
In einer Übung bearbeiten die Studierenden in der Regel vorgegebene Aufgaben. Sie erlangen oder vertiefen Kenntnisse sowie fachspezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten und wenden diese an. Eine Übung bietet die Möglichkeit, Fragen zu stellen, Problemlösungen zu diskutieren und Mittel zur Selbstkontrolle des erreichten Kenntnisstandes zu verwenden.
- Vorlesung, Repetitorium
In einer Vorlesung beziehungsweise einem Repetitorium wird den Studierenden der Lehrstoff vorwiegend als Vortrag des/der Lehrenden mit Unterstützung von Medien (Tafeln, Folien, Skripte) präsentiert.

Sofern die jeweilige Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung dies vorsieht, können weitere Lehrveranstaltungsarten zum Einsatz kommen. Geeignete Lehrveranstaltungen können in Abstimmung zwischen den für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Personen und dem Prüfungsausschuss auch als Online-Veranstaltung durchgeführt werden.

(2) Neben Exkursionen, die in den Modulbeschreibungen als Veranstaltungsart ausgewiesen sind, können Exkursionen im Rahmen aller Lehrveranstaltungen eines Studiengangs stattfinden. Sofern in den Modulbeschreibungen keine Anwesenheitspflicht für diese Lehrveranstaltung bestimmt ist, wird eine Teilnahme empfohlen. Die Kostenübernahme erfolgt gemäß der Exkursionsrichtlinie der Universität Rostock.

(3) Das Erreichen der Studienziele setzt neben der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ein begleitendes Selbststudium voraus.

§ 6b Anwesenheitspflicht

(1) Für Lehrveranstaltungen, in denen zum Erreichen des Lernziels die regelmäßige oder aktive Beteiligung der Kandidatinnen und Kandidaten in der Lehrveranstaltung erforderlich ist, kann die regelmäßige Teilnahme als Prüfungsvorleistung (§ 7 Absatz 2) verpflichtend vorgesehen werden, sofern in der konkreten Lehrveranstaltung spezielle Techniken, Didaktiken, Erkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden können. Die entsprechenden Veranstaltungsarten werden in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegt und sind in der jeweiligen Modulbeschreibung als solche auszuweisen. Das Erfordernis einer regelmäßigen Teilnahme gilt dann als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Sitzungen der Lehrveranstaltung unentschuldigt versäumt wurden. Auch können während des Studiums Exkursionen durchgeführt werden, an denen zum Erreichen des Lernziels teilzunehmen ist. Ist das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Modulprüfung.

(2) Abwesenheit ist grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung oder der Exkursion unter Angabe des Grundes zu entschuldigen (im Regelfall per E-Mail); sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, hat die Entschuldigung unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozentin/den Dozenten kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(3) Kann die Kandidatin/der Kandidat schriftlich darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen (zum Beispiel eigene Erkrankung, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, Schwangerschaft, Tod eines nahen Angehörigen) zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die Dozentin/der Dozent, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Entsprechendes gilt, wenn an einer Exkursion nicht oder nur teilweise teilgenommen werden konnte. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozentin/den Dozenten nach eigenem Ermessen festgelegt. Der Zeitaufwand für die Erbringung dieser darf maximal die 1,5-fache Dauer der versäumten Unterrichtszeit betragen.

§ 6c

Zugang zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen

Als Aufnahmegrenze für Lehrveranstaltungen in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen gelten die Veranstaltungsgrößen aus der Kapazitätsverordnung; auch die begrenzte Anzahl von Laborplätzen kann den Zugang zu Veranstaltungen begrenzen. Melden sich zu Lehrveranstaltungen mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann. Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul prüfplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig angemeldet haben und die in der Modulbeschreibung vorausgesetzten Vorleistungen für die Teilnahme erfüllen, in folgender Reihenfolge:

1. Sofern die Lehrveranstaltung von Studierenden mehrerer Studiengänge zu besuchen ist, werden zunächst die vorhandenen Plätze gemäß den aus der Modulbeschreibung folgenden Quoten vorab auf die verschiedenen Studiengänge verteilt. Für jeden Studiengang werden vorrangig alle Studierenden berücksichtigt, die den entsprechenden Leistungsnachweis nicht bestanden haben und deshalb wiederholt an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen.
2. Im Übrigen erfolgt innerhalb der Vorabquoten die Vergabe der freien Plätze durch Losverfahren.

Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7

Prüfungsaufbau

(1) Bachelor- und Masterprüfung bestehen aus studienbegleitenden Modulprüfungen einschließlich der Abschlussprüfung gemäß Abschnitt II. Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen. Sofern ein inhaltlicher Zusammenhang besteht und mit dem Bestehen der Prüfung inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird, können mehrere Module über zwei aufeinander folgende Semester im Umfang von maximal 24 Leistungspunkten auch mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Für den Fall, dass mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden, kann die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung regeln, ob die Module auch einzeln belegt werden können und welche Prüfungsleistungen dann erbracht werden müssen. Der Prüfungsumfang ist stets auf das notwendige Maß zu beschränken.

(2) In einem Modul können zu erbringende Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung nach § 11 bestimmt werden (Prüfungsvorleistungen). Prüfungsvorleistungen können bewertet und benotet werden, gehen aber nicht in die Modulnote ein.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Modulen zu erbringen. Die Zusammenstellung der in einem Bachelor- oder Masterstudiengang zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen und geforderten Studienleistungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung und den Modulbeschreibungen. Sind Art und Umfang von Prüfungsleistungen in der Modulbeschreibung nicht genau bestimmt, legt die Dozentin/der Dozent die Art der Prüfungsleistung sowie deren Umfang fest und gibt sie spätestens in der zweiten Vorlesungswoche den Kandidatinnen/ Kandidaten und der für die Prüfungsverwaltung zuständigen Stelle bekannt. Die Auswahl der Art und des Umfangs ist für alle betroffenen Kandidatinnen/ Kandidaten eines Semesters einheitlich vorzunehmen; sie hat die Vorgaben aus § 12 und gegebenenfalls die aus der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu beachten. Können Module aus einem anderen Studiengang gewählt werden, gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(4) Durch eine Modulprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls erreicht hat. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Modulbeschreibung für das jeweilige Modul angeboten werden.

§ 8 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Kandidatinnen/Kandidaten nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; der Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Kandidatinnen/Kandidaten sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig, mindestens einmal im Semester, zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort angezeigt werden.

(3) Die bestellten Prüfpersonen gemäß § 21 wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. Die Benotungslisten werden durch die für die Prüfungsverwaltung zuständige Stelle nach vorheriger Bestätigung durch die Prüfpersonen aufbewahrt.

(4) Die verbindliche Mitteilung der Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen (Bekanntgabe) erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder per Aushang, soweit sich nicht etwas anderes aus der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung ergibt. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens zwei Wochen nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder nach Aushang als bekannt gegeben, sofern die Kandidatin/ der Kandidat das Ergebnis nicht schon nachweislich zuvor zur Kenntnis gelangt ist. Über die Einstellung von Prüfungsergebnissen in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem werden die Kandidatinnen/Kandidaten ortsüblich informiert.

(5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die für den Studiengang oder das Studienfach alle bestanden und alle nicht bestanden Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, ob die Bachelor- oder Masterprüfung noch nicht abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden ist (Transcript of Records). Unter Vorbehalt nach § 11 Absatz 2 erbrachte Prüfungsleistungen werden nicht ausgewiesen.

§ 9 Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine). Dabei darf – unbeschadet der Regelung in Satz 1 – der Prüfungstermin auf einen Zeitpunkt bis einen Monat nach Ende des Semesters festgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls durchgeführt wurden. Die studienbegleitenden Modulprüfungen können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht sind. Sie können nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die Prüfungszeiträume für die Modulprüfungen und die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen werden durch die Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt. Die Angaben zu den Prüfungszeiträumen sowie die Meldefristen gemäß Absatz 3 werden in geeigneter Weise (Aushang, elektronisch) bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt bei Prüfungszeiträumen, die in der vorlesungsfreien Zeit liegen, bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit. Bei Prüfungszeiträumen, die in der Vorlesungszeit liegen, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin in der Regel in der ersten Vorlesungswoche, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Prüfung.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat für jeden ersten Prüfungsversuch bei der zur Prüfungsverwaltung zuständigen Stelle, nach Möglichkeit über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock, einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung (Anmeldung) zu stellen. Bei Wiederholungsprüfungen bedarf es keiner erneuten formalen Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung, die Kandidatin/der Kandidat hat jedoch innerhalb der in den Sätzen 5 und 6 genannten Anmeldefristen und in der Regel über das Web-Portal der Universität Rostock die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung anzuzeigen. Sofern eine Anmeldung oder Anzeige über das Webportal nicht möglich ist, hat sie bei der für die Prüfungsverwaltung zuständigen Stelle schriftlich zu erfolgen. Der Eingang der Anmeldung oder Anzeige ist in geeigneter Form zu bestätigen. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen in der vorlesungsfreien Zeit endet vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit. Die Frist für die Anmeldung zu während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet in der Regel zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung. Die Kandidatin/der Kandidat kann eine Anmeldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen bis zu vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin wirksam zurücknehmen; dies gilt nicht für die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten veranstaltungsbegleitenden Prüfungen. Die Rücknahmeerklärung hat bei der nach der für die Prüfungsverwaltung zuständigen Stelle in der von ihr festgelegten Form zu erfolgen.

(4) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. In der Regel sind für Klausuren die konkreten Prüfungstermine und für mündliche Prüfungen ein konkreter Prüfungszeitraum von zwei Wochen bis zum Ablauf der Anmeldefrist nach Absatz 2 bekannt zu geben, in jedem Fall ist der konkrete Prüfungstermin bis spätestens sechzehn Tage und bei veranstaltungsbegleitenden Prüfungen bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Prüfung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich bekannt zu geben. Es sollen nicht zwei Prüfungen auf einen Tag gelegt werden, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Beratung zu allgemeinen Angelegenheiten des Studiums erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Universität Rostock. Innerhalb der Fakultäten wird die Studienberatung durch die Fachstudienberatung des betreffenden Studiengangs verantwortlich wahrgenommen. Sie berät unter anderem zum Konzept und zu den Inhalten des Studiums, zu beruflichen Einsatzmöglichkeiten, zu Fragen der Studienorganisation, bei nicht bestandenen Prüfungen, zur Belegung von Wahlpflichtmodulen und bei Auslandsaufenthalten. Die Fachstudienberatung arbeitet eng mit der Allgemeinen Studienberatung zusammen.

(2) Nach Ablauf der in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit können in Fällen, die nachvollziehbar auf einen nicht erfolgreichen Abschluss des Studiums hinauszulaufen drohen, die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 34 Landeshochschulgesetz durch den Prüfungsausschuss zu einer Studienberatung verpflichtet werden. In der Pflichtberatung soll in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienverlaufsplan gemäß Absatz 4 erarbeitet werden.

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegte Regelstudienzeit um mehr als vier Semester, ohne sich zu der Prüfung, mit der das Studium abgeschlossen wird, angemeldet zu haben, so wird sie/er vom Prüfungsausschuss unter Fristsetzung zur Teilnahme an einer besonderen Studienberatung aufgefordert. Folgt die Kandidatin/der Kandidat dieser Aufforderung zur Studienberatung innerhalb der gesetzten Frist nicht, wird sie/er exmatrikuliert.

(4) In Fällen, die nachvollziehbar auf einen nicht erfolgreichen Abschluss des Studiums hinauszulaufen drohen, kann im Rahmen der Studienberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienverlaufsplan erarbeitet werden. Dabei ist die Gleichwertigkeit der Anforderungen gegenüber den in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Vorgaben sicherzustellen. Der individuelle Studienverlaufsplan ist verbindlich und wird in der Pflichtberatung gemäß Absatz 3 überprüft. Liegen die in diesem Plan festgelegten Prüfungstermine nach dem Regelprüfungstermin, so bestehen für diese Modulprüfungen keine Freiversuche.

- (5) Im Falle eines Fachwechsels in einem Mehrfachstudiengang bestimmt sich die Regelstudienzeit nach dem Teilstudiengang mit dem niedrigeren Fachsemester.
- (6) Näheres zu den Pflichtberatungen nach Absatz 2 und 3 kann in der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geregelt werden.

§ 11 Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer
1. bei der Anmeldung zur Prüfung für den betreffenden Bachelor- oder Masterstudiengang an der Universität Rostock eingeschrieben und nicht beurlaubt ist und
 2. die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat. Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, so müssen die Prüfungsvorleistungen bei der Zulassung zur ersten Prüfungsleistung erbracht sein.

Nur in Ausnahmefällen können auch während einer Beurlaubung Modulprüfungen abgelegt werden.

- (2) Liegt der Nachweis über eine zu erbringende Prüfungsvorleistung bei der für die Prüfungsverwaltung zuständigen Stelle nicht zum Zeitpunkt der Anmeldung vor, kann aber noch bis zum Beginn der Prüfung erbracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn der betreffenden Prüfung erbracht ist, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist. Die Anmeldung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin/der Kandidat diese oder eine gemäß § 3 Absatz 1 der Anerkennungssatzung hierauf anzuerkennende Modulprüfung bereits in einem anderen Studium endgültig nicht bestanden hat oder sich dort noch im Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Eine Modulprüfung, die ohne Zulassung abgelegt wird, ist unwirksam. Sie wird nicht bewertet und gilt als nicht unternommen.

§ 12 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen kann die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung schriftliche, mündliche oder praktische Prüfungsleistungen sowie computergestützte Prüfungen (E-Prüfungen) vorsehen. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat insbesondere nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und sie/er ihre/seine Lösung mündlich präsentieren kann. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat insbesondere nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag, Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. In den praktischen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden Kompetenzen zur Ausführung bestimmter Arbeiten nachweisen und dokumentieren. E-Prüfungen sind multimedial gestützte Prüfungen. Sie bestehen zum Beispiel aus der Bearbeitung von Freitextaufgaben, Multiple-Choice-Aufgaben und Zuordnungsaufgaben.

(2) Insbesondere folgende Prüfungsleistungen können während des Studiums zum Einsatz kommen:

a) schriftliche Prüfungsleistungen

- Bericht/Dokumentation

Ein Bericht (auch Dokumentation) ist eine sachliche Darstellung eines Geschehens oder die strukturierte Darstellung von Sachverhalten. Ein Bericht kann in Form eines Portfolios erfolgen. Ein Portfolio ist eine geordnete Sammlung von schriftlichen Dokumenten beziehungsweise eigenen Werken. Beispiele für Berichte sind: Praktikumsdokumentationen, Hospitationsprotokolle, Rechercheberichte und Literaturberichte. Ergänzend zum Bericht/zur Dokumentation kann eine Präsentation des Themas gefordert sein.

- Essay

Ein Essay ist eine fachwissenschaftlich basierte, zusammenhängende und argumentative Abhandlung einer Themen- oder Fragestellung, die das Thema in seinen verschiedenen Aspekten entfaltet, unterschiedliche Einschätzungen dazu vorstellt bzw. gegeneinander abwägt und zur Begründung der eigenen Stellungnahme auch auf wissenschaftliche Literatur rekurren kann, ohne diese allerdings einer systematischen Aufarbeitung oder Darstellung zu unterziehen.

- Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen oder selbständig entwickelten Thema im Rahmen des Moduls beziehungsweise die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen dabei unter Anwendung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens nachweisen, dass sie innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen können und Aufgabenstellungen selbstständig und vollständig bearbeiten können. Mögliche Sonderformen einer Hausarbeit können insbesondere eine Fallstudie/Fallanalyse, ein Unterrichtsentwurf/Lektionsentwurf, ein Forschungsexposé oder ein Konstruktionsentwurf sein. Ergänzend zur Hausarbeit kann eine Präsentation des Themas gefordert sein.

- Klausur

Eine Klausur ist eine anzufertigende schriftliche Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben in einer festgelegten Zeitspanne gemeinsam in einem vorgegebenem Raum allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Klausuren können gemäß Absatz 5 auch ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens („Multiple-Choice-Prüfung“) oder gemäß Absatz 2 lit. d) als E-Klausur durchgeführt werden.

- Hausklausur

Hausklausuren („Open-Book-Klausur“) bezeichnen Klausuren, bei denen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die Aufgaben zu einem bestimmten, vorab kommunizierten Zeitpunkt zugänglich gemacht werden. Die Aufgaben sind ortsunabhängig in einem vorab definierten, engen Zeitfenster zu bearbeiten und anschließend einzureichen. Durch die Aufgabenstellung ist sicherzustellen, dass Betrugsversuche weitgehend ausgeschlossen sind. Hausklausuren werden entweder an einem PC/Laptop oder handschriftlich oder in Kombination beider genannten Möglichkeiten bearbeitet, die Form der Klausurabgabe ist entsprechend zu wählen und vorab zu kommunizieren. Über die zugelassenen Hilfsmittel entscheidet die Prüfperson.

- Testat

Ein Testat ist eine kurze schriftliche Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung, in der in einer vorgegebenen Zeit ohne oder mit beschränkten Hilfsmitteln schriftliche Aufgabenstellungen bearbeitet werden müssen.

- Protokoll

Ein Protokoll ist eine genaue, auf das Wesentliche beschränkte Niederschrift über den Hergang einer Untersuchung, eines Experimentes oder den Verlauf einer Veranstaltung.

b) mündliche Prüfungsleistungen

- Kolloquium
In einem wissenschaftlichen Gespräch werden von einem sachkundigen Auditorium Fragen im Anschluss an eine Präsentation einer eigenständigen Arbeit der Kandidatin/des Kandidaten gestellt.
- Mündliche Prüfung
In einer mündlichen Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten Fragen zu einem oder mehreren Prüfungsthemen mündlich beantworten. Ergänzend kann ein Thesenpapier gefordert sein.
- Referat/Präsentation
Ein Referat (auch Präsentation) ist eine Darstellung zu einem wissenschaftlichen Thema und fasst Forschungs-, Untersuchungsergebnisse und/oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen. Im Referat sollen unterstützt durch einen sinnvollen Einsatz von Medien wesentliche Inhalte der verwendeten Literatur kurz vorgestellt, erläutert und Fragen zur weiterführenden Diskussion formuliert werden. Ergänzend zu dem Referat kann ein Handout, ein Thesenpapier oder eine Verschriftlichung des Referates gefordert sein.

c) praktische Prüfungsleistungen

- Praktische Prüfung
In einer praktischen Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten Kompetenzen zur Ausführung beruflicher beziehungsweise berufsähnlicher Tätigkeiten oder eigene praktische, sportliche oder künstlerische Fähigkeiten nachweisen. Mögliche Formen praktischer Prüfungen sind: Schulpraktische Prüfung, Prüfung am Krankenbett, Rollenspiel, Planspiel, Moot Court, Sportprüfung, Musikprüfung.
- Projektarbeit
Die Projektarbeit ist eine offene Prüfungsform mit einem hohen Grad an Freiheit. Eine Projektarbeit soll einzeln oder durch mehrere Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb eines Moduls bewältigt werden. Prüfungsgrundlage ist dabei sowohl das Ergebnis der Projektarbeit als auch deren Dokumentation und der Prozess der Gruppenarbeit selbst. Die Ergebnisse der Arbeit können beispielsweise in einem Portfolio dargestellt werden.

d) E-Prüfungen

- E-Klausur
Eine Klausur kann auch computergestützt als E-Klausur durchgeführt werden. E-Klausuren werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben durch die Studierenden sowie die automatische oder automatisierte Bewertung erfolgt an elektronischen Geräten. Die E-Klausur ist in Anwesenheit einer Aufsichtsperson durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf ein Protokoll anfertigt. Darin sind mindestens die Namen der Aufsichtspersonen, den an der Prüfung teilnehmenden Studierenden sowie Beginn und Ende der Prüfung und eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Den Studierenden ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

Sofern die jeweilige Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung dies vorsieht, können weitere fachspezifische Prüfungsarten zum Einsatz kommen. Handelt es sich dabei um E-Prüfungen, so sind die Kandidatinnen und Kandidaten auf die E-Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Im Falle von technischen Problemen während der E-Prüfung darf den Studierenden dadurch kein Nachteil entstehen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

(3) Sofern in der Modulbeschreibung vorgesehen, können die in Absatz 2 genannten Prüfungsformen gemäß der Ergänzungssatzung Online-Prüfungen (ESOP) auch als Online-Prüfung durchgeführt werden.

(4) Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung legt die Art und Dauer der einzelnen Prüfungen fest. Die Dauer soll bei mündlichen Prüfungsleistungen mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten, bei Klausuren mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten und bei Testaten mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten nicht unter- beziehungsweise überschreiten. Bei sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen sind der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Arbeit, die Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit unverzüglich nach der Themenausgabe bei der für die Prüfungsverwaltung zuständigen Stelle von der Prüferin/dem Prüfer aktenkundig zu machen, sofern dort nicht bekannt. Die Bearbeitungsfrist ist der Kandidatin/dem Kandidaten bei Ausgabe des Themas mitzuteilen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss bei unverzüglicher Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes die Bearbeitungsfrist von schriftlichen Prüfungsleistungen, außer Klausuren, angemessen um höchstens ein Drittel der Bearbeitungszeit verlängern. Kann die Arbeit aus triftigen Gründen auch innerhalb der verlängerten Frist nicht fertig gestellt werden, kann gemäß § 14 Absatz 2 ein Rücktritt beantragt werden. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die schriftliche Prüfungsleistung an diese Kandidatin/diesen Kandidaten ist ausgeschlossen.

(5) Eine Klausur kann auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) erfolgen. Eine solche Prüfung liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden/des Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Die Prüferin/der Prüfer formuliert die Fragen und legt fest, wie die Fragen zu gewichten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Studierenden/des Studierenden eindeutig festzustellen. Die/der Modulverantwortliche überprüft vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben diesen Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden/des Studierenden auswirken.

Bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl soll eine Ratekorrektur vorgenommen werden, die die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der durch bloßes Raten die richtige Antwort markiert werden kann (Ratewahrscheinlichkeit). Diese Ratekorrektur ist für jede Prüfungsaufgabe und jeden Prüfungsdurchlauf vorzunehmen. Hiernach wird von der ursprünglichen Punktzahl die durch reines Raten zu erreichende Punktzahl gemäß der Ratewahrscheinlichkeit abgezogen. Die Prüfung ist dann bestanden, wenn

- a) mindestens 33% der nach der Ratekorrektur ermittelten Gesamtpunktzahl erzielt wurden (absolute Bestehensgrenze) oder
- b) mindestens 25% dieser Gesamtpunktzahl erzielt wurden und die Zahl der erreichten Punkte um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

Wird die Ratewahrscheinlichkeit ausnahmsweise nicht berücksichtigt, ist die Prüfung bestanden, wenn

- a) mindestens 60% der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden (absolute Bestehensgrenze) oder
- b) mindestens 40% der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die Zahl der erreichten Punkte um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

Hat die Studierende/der Studierende die im jeweiligen Fall für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so sind die Leistungen wie folgt zu bewerten:

- | | |
|-------------------------|--|
| • „sehr gut“ (1,0), | wenn mindestens 85 Prozent, |
| • „sehr gut“ (1,3), | wenn mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent, |
| • „gut“ (1,7), | wenn mindestens 67, aber weniger als 75 Prozent, |
| • „gut“ (2,0), | wenn mindestens 59, aber weniger als 67 Prozent, |
| • „gut“ (2,3), | wenn mindestens 50, aber weniger als 59 Prozent, |
| • „befriedigend“ (2,7), | wenn mindestens 42, aber weniger als 50 Prozent, |
| • „befriedigend“ (3,0), | wenn mindestens 34, aber weniger als 42 Prozent, |
| • „befriedigend“ (3,3), | wenn mindestens 25, aber weniger als 34 Prozent, |
| • „ausreichend“ (3,7), | wenn mindestens 12, aber weniger als 25 Prozent, |
| • „ausreichend“ (4,0), | wenn keine oder weniger als 12 Prozent |

der über die Mindestpunktzahl hinaus gehenden Punkte erreicht wurden.

Besteht die Klausur sowohl aus einer Multiple-Choice-Prüfung als auch aus anderen Aufgaben und macht der Multiple-Choice-Anteil mehr als 10 Prozent der Gesamtprüfungsleistung aus, ist durch die Prüferin oder den Prüfer zusammen mit der Aufgabenstellung festzulegen, welche der nachfolgenden Methoden zur Ermittlung des Gesamtergebnisses angewandt wird:

- a) Es werden zwei Teilnoten ermittelt. Die Multiple-Choice-Prüfung wird entsprechend den oben aufgeführten Bedingungen durchgeführt und bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Ein nicht bestandener Prüfungsteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die Gesamtbewertung ein. Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel beider Teilnoten gebildet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Prüfungsteile an der Klausur. Dieser bestimmt sich nach dem prozentualen Anteil der Punkte, die in den verschiedenen Prüfungsteilen maximal erreicht werden können. Im Übrigen gilt bei der Notenbildung § 13 Absatz 4 entsprechend.
- b) Sowohl für die Multiple-Choice-Aufgaben als auch für die Aufgaben, die keine Multiple-Choice-Aufgaben sind, werden jeweils Punkte vergeben. Durch die Prüferin/den Prüfer ist zusammen mit der Aufgabenstellung festzulegen, welcher Aufgabe welcher Punktwert zuzuordnen ist. Ferner ist erforderlichenfalls für die Multiple-Choice-Aufgaben festzulegen, welcher Anzahl an richtigen Antworten welche Punktzahl zuzuordnen ist. Maßstab für das Bestehen der Prüfungsleistung ist dann die Anzahl der insgesamt zu erreichenden Punkte.

(6) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder mündliche oder praktische Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/ des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine individuelle Zuordnung ermöglichen, klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist. Bei mündlichen Prüfungen reduziert sich die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung um fünf Minuten, wobei die Minstdauer von 20 Minuten einzuhalten ist.

(7) Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache beziehungsweise bei englischsprachigen Studiengängen in Englisch abgelegt. Ausnahmsweise sind sie nach Maßgabe der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung und den Modulbeschreibungen auch in einer anderen Sprache als in Deutsch oder Englisch zu erbringen oder können in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten an den Prüfungsausschuss auch in einer anderen Sprache erbracht werden.

(8) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel durch eine Prüferin/einen Prüfer zu bewerten, im Fall der Abschlussprüfung und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständige Stelle informiert die Prüferinnen/Prüfer vorab, bei welchen Kandidatinnen/Kandidaten eine Zweitbewertung erforderlich ist. Das Bewertungsverfahren bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Für schriftliche Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren und Testaten, kann die Prüferin/der Prüfer verlangen, dass eine elektronische Fassung, gegebenenfalls auf einem Datenträger, vorgelegt wird, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Wird dem nicht nachgekommen, gilt § 14 Absatz 1 entsprechend. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten gilt § 14 Absatz 3.

(10) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren und Testaten, hat die Kandidatin/der Kandidat zu erklären, dass sie/er die Prüfungsleistung – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird auch eine elektronische Fassung vorgelegt, muss die Erklärung außerdem die Übereinstimmung von schriftlicher und elektronischer Fassung enthalten. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung mit der Post übermittelt, so gilt sie noch als fristgerecht zugegangen, wenn der Tag des Poststempels mit dem letzten Tag der Abgabefrist übereinstimmt. Fristwährend kann die elektronische Fassung der Prüfungsleistung auch vorab per E-Mail an für die Prüfungsverwaltung zuständige Stelle oder die Prüferin/den Prüfer geschickt werden, wenn dies zuvor von ihnen so festgelegt wurde.

(11) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(12) Studierende werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen, es sei denn, eine der zu prüfenden Personen widerspricht. Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen. Es ist ihnen untersagt, Protokoll zu führen oder Audio- oder Videomitschnitte durchzuführen.

(13) Besonders begabte Kandidatinnen/Kandidaten können, sofern in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen, anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistungen andere Prüfungsleistungen erbringen, wenn gewährleistet ist, dass damit mindestens eine gleichwertige Leistung erbracht wird. Die Voraussetzungen für die Auswahl der Kandidatinnen/Kandidaten regelt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung.

(14) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt nach § 8 Absatz 4.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Module sind zu benoten oder mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ zu bewerten. Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung regelt, welches Modul benotet und welches bewertet wird. Wird ein Modul bewertet, geht es nicht in die Ermittlung der Gesamtnote ein. Einzelne benotete Module können bei der Ermittlung der Gesamtnote nach Absatz 6 unberücksichtigt bleiben. Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung regelt, welche Noten in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Insgesamt dürfen in einem Bachelorstudiengang Module im Umfang von maximal 40 %, in einem Masterstudiengang im Umfang von maximal 30% der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt bleiben. Näheres regelt die jeweilige Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei zwei Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; die Festlegung der Modulnote erfolgt entsprechend Absatz 4. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte

Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Bei der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung kann abweichend von Satz 2 bestimmen, dass die Noten der beiden Prüfungsleistungen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Modulnote eingehen.

(5) In einem Modul, das mit nur einer Prüfungsleistung abschließt, können, sofern in der Modulbeschreibung bestimmt, für Prüfungsvorleistungen oder semesterbegleitend erbrachte freiwillige Studienleistungen Bonuspunkte vergeben werden. Ist die Modulprüfung bestanden worden, können die erzielten Bonuspunkte die Modulnote verbessern. Dazu werden die in der bestandenen Modulprüfung erreichten Bewertungspunkte um die mit der Prüfungsvorleistung oder Studienleistung erreichten Bewertungspunkte (Bonuspunkte) erhöht und so für die Bewertung der Modulprüfung herangezogen. Bonuspunkte dürfen im Umfang von maximal 15 % der in der Modulprüfung erreichbaren Bewertungspunkte angerechnet werden. Eine bessere Note als eine 1,0 ist nicht möglich. Soweit Bonuspunkte nicht bereits angerechnet wurden, verfallen sie mit Ablauf des Prüfungstermins, drei Semester nach dem Semester, in dem sie erworben wurden. Die genauen Kriterien für den Erwerb von Bonuspunkten sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus gibt die Prüfperson spätestens in der zweiten Vorlesungswoche bekannt. Die erreichten Bonuspunkte und die daraus folgende Notenverbesserung wird durch die Prüfperson in den Prüfungsunterlagen nachvollziehbar dokumentiert und aufbewahrt. Im Falle einer Verbesserung wird nur diese Note in die Benotungsliste eingetragen.

(6) Für die Bachelor- und Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung bestimmt, welche Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen, welche Module mit welchen Gewichtungsfaktoren multipliziert werden und wie die Gesamtnote errechnet wird. Die Abschlussprüfung ist immer Bestandteil der Gesamtnote. Sofern keine anderweitige Bestimmung erfolgt, errechnet sich die Gesamtnote aus dem Mittelwert der nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu berücksichtigenden Modulnoten, einschließlich Abschlussprüfung; dabei werden die Modulnoten mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 4.

(7) Zusätzlich zur Gesamtnote erfolgt eine relative Zuordnung dieser in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat, nachdem sie/er zu der Prüfung zugelassen wurde, ohne triftigen Grund von der Prüfungsleistung zurücktritt oder wenn sie/er den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt. Bei Modulprüfungen, die aus zwei Prüfungsleistungen bestehen, bleibt die Prüfungsleistung, die bis zu einem anerkannten Rücktritt oder Versäumnis der anderen Prüfungsleistung dieses Moduls bereits erbracht wurde, vom Rücktritt oder Versäumnis unberührt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/ den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Bei der Exmatrikulation aus einem Studien- oder Teilstudiengang erfolgt hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Exmatrikulation begonnenen, aber noch nicht beendeten Prüfungen von Amts wegen eine Abmeldung von der Prüfung und die Kandidatin/der Kandidat wird aus dem Prüfungsrechtsverhältnis entlassen (endgültiger Prüfungsrücktritt). Der endgültige Prüfungsrücktritt hat zur Folge, dass in dem beendeten Studien- oder Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsleistungen mehr erbracht werden können. In diesem Studiengang oder Teilstudiengang ist eine spätere Fortsetzung des Studiums an der Universität Rostock nicht mehr möglich. Die Kandidatin/der Kandidat kann vor der Exmatrikulation bei der für die Prüfungsverwaltung zuständigen Stelle beantragen, dass für einzelne Modulprüfungen keine Abmeldung erfolgen soll, sondern das begonnene Prüfungsverfahren noch zu Ende geführt wird. Ein endgültiger Prüfungsrücktritt kommt nicht in Betracht, wenn in dem Studien- oder Teilstudiengang eine Modulprüfung im letzten Prüfungsversuch endgültig nicht bestanden wurde.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die geeignet sind, das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Bei einer schriftlichen Prüfungsleistung müssen die Mängel unverzüglich, möglichst noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen

Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als „bestanden“ bewertet oder mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen alle Prüfungsleistungen bestanden oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen gemäß den Bestimmungen der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung erbracht sind und die Abschlussprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Prüfungsversuche nicht bestanden wurden. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung wird als Freiversuch gewertet, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und spätestens zu dem in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Regelprüfungstermin erstmalig abgelegt wird. Für die Abschlussprüfung gibt es keinen Freiversuch. Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen und hat die Kandidatin/der Kandidat nur eine davon bestanden, so kann sie/er innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses gemäß § 8 Absatz 4 beantragen, dass die Modulprüfung nicht als Freiversuch gewertet wird; es gilt dann Absatz 4 Satz 4.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes (§ 14 Absatz 3) für nicht bestanden erklärt. Die erneute, reguläre erste Modulprüfung ist unter Beachtung der in Absatz 5 genannten Frist abzulegen, andernfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Eine bestandene Modulprüfung, die als Freiversuch nach Absatz 1 Satz 1 gewertet wurde, kann zur Notenverbesserung einmal erneut abgelegt werden (Verbesserungsversuch). Der Verbesserungsversuch hat nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens bis zum Ende der darauf folgenden zwei Semester zu erfolgen. Es gilt jeweils die bessere Note.

(4) Wurde eine Modulprüfung im Freiversuch unternommen, kann sie nach dem regulären ersten Versuch maximal zweimal wiederholt werden; es bestehen insgesamt bis zu vier Prüfungsversuche innerhalb der in Absatz 5 Satz 1 genannten Frist. Wurde die Modulprüfung hingegen nicht als Freiversuch abgelegt, bestehen innerhalb der in Absatz 5 Satz 1 genannten Frist insgesamt bis zu drei Prüfungsversuche, so dass nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen maximal zweimal wiederholt werden können. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung außerhalb des Freiversuchs ist nicht zulässig. Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, so ist nur die Prüfungsleistung zu wiederholen, die nicht bestanden wurde. Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung kann vorsehen, dass der letzte Prüfungsversuch als mündliche Prüfung durchgeführt werden soll.

(5) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung kann die Prüfung letztmalig im vierten Semester nach Ablauf der in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten und gegebenenfalls gemäß § 4 Absatz 8 individuell angepassten Regelstudienzeit wiederholt werden. Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat diese Frist, ohne dass dies auf einen individuellen Studienverlaufsplan nach § 10 beruht, gelten die noch nicht erbrachten Wiederholungsprüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Kann die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft machen, dass die Fristüberschreitung nicht durch sie/ihn zu vertreten ist, kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise die Frist angemessen verlängern und einen neuen Termin für die Modulprüfung benennen, welcher der Kandidatin/dem Kandidaten mitzuteilen ist. Eine Fristverlängerung kann nur einmal beantragt werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist schriftlich zu stellen und zu begründen. Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit sowie einer Pflegezeit gemäß dem Pflegezeitgesetz hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 18 Nachteilsausgleich, Mutterschutz

(1) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch geeignete Nachweise, insbesondere durch ein ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung, eine Prüfungsvorleistung oder eine Studienleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine angemessene Maßnahme zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer oder Bearbeitungsfrist einer Prüfungsleistung verlängern, die äußeren Prüfungsbedingungen anpassen (z.B. Zulassung geeigneter Hilfsmittel), das Prüfungsverfahren anders gestalten oder auch eine andere Prüfungsform festlegen. Der Nachteilsausgleich darf der Kandidatin/den Kandidaten keinen Vorteil gegenüber den anderen Kandidatinnen und Kandidaten verschaffen und auch nicht Wesen und Inhalt der Prüfung widersprechen. Die Entscheidung wird auf schriftlichen Antrag einzelfallbezogen getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann die Wirkung seiner Entscheidung auf mehrere Prüfungstermine erstrecken, wenn und soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

(2) Durch Kandidatinnen dürfen in der Mutterschutzfrist nur entsprechend §§ 3 ff. Mutterschutzgesetz (MuSchG) Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden. Für Kandidatinnen, für die die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 ff. MuSchG gelten, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin unter Berücksichtigung des Einzelfalls abweichende Prüfungsbedingungen festlegen.

§ 19 (weggefallen)

§ 20 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen, die Wahrnehmung der durch diese Ordnung und durch die Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben und zur Entscheidung über Fragen der Auslegung dieser Ordnung im Einzelfall wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Amtszeit bestimmt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(2) Die/der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/

Stellvertreter werden in der Regel durch den Fakultätsrat bestellt. Die/Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrinnen/Hochschullehrer zu bestellen. Studentische Mitglieder werden in der Regel durch die studentischen Mitglieder im Fakultätsrat in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachschaftsrat vorgeschlagen. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Ordnungen im prüfungsrechtlichen Bereich und wirkt im Qualitätsmanagement der Fakultät mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der sitzungsleitenden Stellvertreterin/des sitzungsleitenden Stellvertreters. Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so kann die Stimmabgabe und Stellungnahme der Mitglieder des Prüfungsausschusses auch im schriftlichen Wege oder per E-Mail eingeholt werden (Umlaufverfahren). Die Entscheidung ist dem Prüfungsausschuss zur mündlichen Beratung vorzulegen, wenn ein Mitglied mit der Behandlung als Umlaufsache nicht einverstanden ist. Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufchiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden oder der für die Prüfungsverwaltung zuständigen Stelle die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Die für die Prüfungsverwaltung zuständige Stelle organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses und führt die Prüfungsakten.

§ 21

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Universität Rostock hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige fachwissenschaftliche Qualifikation besitzen. Beisitzende dürfen nur sachkundige Personen sein, die über einen für den jeweiligen Prüfungsgegenstand relevanten akademischen Abschluss verfügen. Sie dürfen weder prüfen noch bewerten.

(2) Die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss oder der vom Prüfungsausschuss mit der Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und der Beisitzerinnen/Beisitzer gemäß § 20 Absatz 7 beauftragten Stelle aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen nach Absatz 1 bestellt. Die Bestellung

kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden. Wird eine Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung veranstaltungsbegleitend erbracht, bedarf es für die Lehrperson dieser Veranstaltung, sofern sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt ist, keiner besonderen Bestellung. Die Namen der bestellten Prüferinnen/ Prüfer und der Beisitzerinnen/Beisitzer für die Prüfungsleistungen werden ortsüblich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. § 20 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Widerspruchsverfahren und Gegenvorstellung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die in Prüfungsangelegenheiten getroffen werden, beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung zu erheben. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität Rostock weiter. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock. Der Widerspruch und die Klage gegen den Bescheid über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs haben aufschiebende Wirkung.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen die Bewertung von Modulprüfungen eine Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Die Gegenvorstellung ist auch in Bezug auf die Bewertung von Prüfungsvorleistungen möglich. Die Gegenvorstellung ist schriftlich zu begründen und innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertungsentscheidung zu erheben. Der Prüfungsausschuss leitet die Gegenvorstellung den Prüferinnen/Prüfern, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet, zur unverzüglichen Stellungnahme und Überprüfung zu. Bei der Prüfung sind die Bewertung und die für sie maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist schriftlich zu begründen. Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/dem Kandidaten die Entscheidung über die Gegenvorstellung mit. Der Prüfungsausschuss kann Näheres zum Verfahren bestimmen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse einer Modulprüfung können die Kandidatinnen und Kandidaten Einsicht in ihre Prüfungsleistung verlangen, um die Bewertung nachzuvollziehen und mögliche Fehler zu erkennen. Allgemeine Termine zur Einsichtnahme müssen so liegen, dass fristgerecht Widerspruch eingelegt oder Gegenvorstellung erhoben werden kann. Anderenfalls ist auf Antrag an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein von Satz 2 abweichender Termin zur individuellen Einsichtnahme zu gewähren oder die Frist zu verlängern. Weitere Modalitäten einer Einsichtnahme werden von dem Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern bekannt gegeben.

(2) Das Anfertigen von Kopien oder Fotos im Rahmen der Einsichtnahme der Prüfungsunterlagen ist nur gestattet, wenn rechtliche Schritte (Gegenvorstellung, Widerspruch) vorbereitet oder weiter begründet werden sollen. Eine über die genannten Zwecke der Einsichtnahme hinausgehende Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung der Prüfungsunterlagen, insbesondere in sozialen Netzwerken, stellt eine Urheberrechtsverletzung und eine strafbare Handlung dar, die zur Exmatrikulation führen kann.

(3) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Akteneinsichtsrechte wird der Kandidatin/dem Kandidaten bis zu einem Jahr nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/ seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen, der auch Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

II. Abschlussprüfung

§ 25

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) In einem Bachelorstudiengang ist als Abschlussprüfung eine schriftliche Bachelorarbeit anzufertigen. Sie ist der schriftliche Teil der Abschlussprüfung, der um ein mündliches Kolloquium ergänzt wird, wenn dies in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen ist. Ein Kolloquium ist vorzusehen, wenn nicht bereits zuvor mündliche Prüfungsleistungen in angemessenem Umfang nachgewiesen wurden. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte. Die Abschlussprüfung in einem Masterstudiengang besteht stets aus der schriftlichen Masterarbeit und einem Kolloquium. Lage, Bearbeitungsfrist, Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte für die Abschlussprüfung bestimmt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte, aber mindestens 25 % der Leistungspunkte im Studiengang.

(2) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer für den betreffenden Bachelor- oder Masterstudiengang an der Universität Rostock eingeschrieben ist und die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung bestimmten weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Sofern die Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen nicht fristgerecht und vollständig erfüllt werden konnten, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen. Eine Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt in diesem Fall erst, wenn die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich bei der für die Prüfungsverwaltung zuständigen Stelle zu beantragen. Die Antragsfrist regelt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung. War die Kandidatin/der Kandidat ohne Verschulden verhindert, die Antragsfrist einzuhalten, so kann sie/er auf Antrag noch nachträglich im aktuellen Prüfungszeitraum für die Abschlussprüfung zugelassen werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zu seiner Begründung sind bei der Antragstellung glaubhaft zu machen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer für die Abschlussarbeit vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 26

Zweck der Abschlussprüfung

- (1) Durch die Bachelorabschlussprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres/seines Faches beherrscht, einen Überblick über die Zusammenhänge innerhalb der eigenen Disziplin und mit benachbarten Disziplinen gewonnen hat, dazu befähigt ist, Probleme und Aufgabenstellungen in der jeweiligen Disziplin zu erkennen und zu lösen, sowie die Fähigkeit zu lebenslangem Lernen besitzt.
- (2) Durch die Masterabschlussprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte oder erweiterte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat, selbständig wissenschaftlich arbeiten und komplexe Probleme und Aufgabenstellungen lösen sowie zukünftige wissenschaftliche Entwicklungen erkennen und in ihre/seine Arbeit einbeziehen kann.

§ 27

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem studierten Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise nach Maßgabe der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung um maximal zwölf Wochen angemessen verlängern.
- (3) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Abschlussarbeit in einer anderen als der in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zugelassenen Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.
- (4) Die Abschlussarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 21 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Rostock durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Ausgabe des Themas für die Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Abschlussarbeit einschließlich ihrer Bewertung als auch die mögliche Durchführung eines Kolloquiums innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 28

Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Fassung gemäß § 12 Absatz 9 und 10 bei der nach für die Prüfungsverwaltung zuständigen Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.
- (2) Die Abschlussarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer, selbstständig

bewertet. Das Bewertungsverfahren für die Abschlussarbeit soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten. Die Benotung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 13 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Note wird der Kandidatin/dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Abschlussarbeit kann bei einer Benotung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Ein erneuter Zulassungsantrag bedarf es nicht. Die Ausgabe des Themas für die Wiederholung der Abschlussarbeit durch den Prüfungsausschuss hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bearbeitung der Abschlussarbeit, ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verlängerung gemäß § 27 Absatz 2, jedoch einschließlich ihrer Bewertung, sowie die mögliche anschließende Durchführung eines Kolloquiums innerhalb des Semesters erfolgen kann, das dem Semester folgt, in dem der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis des erfolglosen Erstversuchs bekannt gemacht wurde. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe werden aktenkundig gemacht. Im Falle der Wiederholung der Abschlussarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 27 Absatz 5 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Bei endgültigem Nichtbestehen der schriftlichen Abschlussarbeit ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Für Rücktritt oder Versäumnis der Wiederholung der Abschlussarbeit gelten § 14 Absätze 1 und 2.

§ 29 Kolloquium

(1) Sofern in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung im Rahmen der Abschlussprüfung ein Kolloquium vorgesehen ist, sind hierauf die nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Abschlussarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat befähigt und in der Lage ist, wissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse der Abschlussarbeit fachwissenschaftlich darzustellen und zu diskutieren.

(3) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer Diskussion. Die Dauer des Vortrags und der Diskussion bestimmt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen/Prüfern darunter die Prüferin/der Prüfer der Abschlussarbeit (Kollegialprüfung) oder der Prüferin/dem Prüfer der Abschlussarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note der Abschlussarbeit statt. Die für die Prüfungsverwaltung zuständige Stelle setzt den Termin fest und teilt ihn zusammen mit der Note für die Abschlussarbeit der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich oder per E-Mail mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich im Fall der Kollegialprüfung aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Abschlussarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Sofern keine anderweitige Bestimmung in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung erfolgt, ergibt sich die Gesamtnote der Abschlussprüfung aus der doppelt gewichteten Note für die Abschlussarbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Das Kolloquium kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb der in § 17 Absatz 5 genannten Frist einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des Kolloquiums ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) In Weiterbildungsstudiengängen wird das Kolloquium vor einer Prüfungskommission abgelegt, deren Zusammensetzung in der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung näher geregelt wird.

§ 30

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten und Leistungspunkte, das Thema der Abschlussarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades, einschließlich der Angabe des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs, beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen, in Weiterbildungsstudiengängen wird die Urkunde durch den Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen. Das Zeugnis und die Urkunde enthalten das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und weisen daneben das Ausstellungsdatum aus.
- (3) Weiter erhält die Kandidatin/der Kandidat ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Studiengangsspezifische Angaben zum Inhalt der Diploma Supplements enthält die jeweilige Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können in den Diploma Supplements zusätzliche Angaben aufgenommen werden, wenn sie für die akademische Qualifikation relevant sind (wie zum Beispiel studienrelevante Auslandsaufenthalte, erfolgreich absolvierte Praktika, Mitarbeit an Publikationen, Tutorentätigkeit) und die Aktivitäten zu einem Zeitpunkt stattgefunden haben, zu dem die Kandidatin/der Kandidat in dem Studiengang eingeschrieben war. Der Antrag kann bis zu einer Woche nach der letzten Prüfung gestellt werden.
- (4) Ausgehändigt werden der Kandidatin/dem Kandidat zudem eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses, des Diploma Supplements und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

III. Schlussbestimmungen

§ 31

Muster

Zur Wahrung der Einheitlichkeit stellt die zuständige Universitätseinrichtung insbesondere Muster für Abschlussurkunde, Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Modulbeschreibungen und Lehr- und Lernvereinbarungen/Learning Agreements sowie Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnungen zur Verfügung.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft und findet erstmals zum Sommersemester 2023 Anwendung. Gleichzeitig tritt die Rahmenprüfungsordnung in der Fassung vom 9. Oktober 2020 außer Kraft.

Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. November 2022.

Rostock, den 11. November 2022

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck